

Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 27.10.2022 Umweltbundesamt BAnz AT 09.02.2023 B9	BAnz AT 09.02.2023 B9

Umweltbundesamt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 27. Oktober 2022

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

I.

Allgemeinverfügung

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Stoffgruppe „Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen“ wird unter der Kenn-Nummer 11082 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Hinweis:

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 1236 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Phosphorsäurebis-(2-ethylhexyl)-ester“ mit Wirkung für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen“ mit der Kenn-Nummer 11082 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 6792 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Phosphorsäure, 2-Ethylhexylester“ mit Wirkung für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen“ mit der Kenn-Nummer 11082 eingestuft.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat die oben genannte Stoffgruppe von Amts wegen gebildet und eingestuft.

Begründung:

Die Einstufungsentscheidung der oben genannten Stoffgruppe beruht auf § 6 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, von Amts wegen eine Entscheidung zur Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen zu treffen. Diese Einstufungsentscheidung gibt das Umweltbundesamt sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Zusammenfassung der Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester und ihrer Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze zu einer Stoffgruppe erfolgt aus systematischen Erwägungen und auf Basis folgender Daten oder Erkenntnisse:

Der bisher unter der Kenn-Nummer 6792 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Phosphorsäure, 2-Ethylhexylester“ ist ein Reaktionsgemisch aus „Phosphorsäuremono-2-ethylhexylester“ und dem bisher unter der Kenn-Nummer 1236 in die WGK 1 eingestuften Stoff „Phosphorsäurebis-(2-ethylhexyl)-ester“. In wässriger Lösung liegen die Stoffe weitgehend dissoziiert vor, sodass eine Zusammenfassung mit ihren Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen gerechtfertigt ist. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen, dass den Komponenten dieser Stoffgruppe und ihren Dissoziationsprodukten maximal ein Punkt für die akute Säugetiertoxizität und keine Punkte für die Umweltgefährlichkeit zuzuweisen sind.

Es wird angemerkt, dass die Einstufungsentscheidung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger zusätzlich über die Internetseite <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/> recherchierbar ist.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfügten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, den 27. Oktober 2022

Umweltbundesamt

Im Auftrag
Süßmilch